

Grundlagen

Niemand darf wegen einer Behinderung diskriminiert werden. Deshalb haben Menschen mit einer Behinderung laut dem Behindertengleichstellungsgesetz Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs. Das Schweizer Bildungssystem ist durch dieses Gesetz seit 2014 verpflichtet zu Chancen- und Rechtsgleichheit von SchülerInnen beizutragen.

Durch individuelle Anpassungen soll der unverschuldete Nachteil möglichst ausgeglichen werden.

Der Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Qualifikationsverfahren zur Anwendung.

Im Primarschulalter betrifft dies insbesondere Kinder mit einer Körper-, Hör-, oder Sehbehinderung, mit psychischen Störungen oder Teilleistungsschwächen (z.B. Lese-Rechtschreib-Störung).

Beurteilung und Notengebung

Der Nachteilsausgleich ist nicht mit einer individuellen Lernzielanpassung vergleichbar.

Die Noten in Prüfungen und im Zeugnis orientieren sich an den Lernzielen der Klasse bzw. am Lehrplan.

Massnahmen

Ein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich hat, wer durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst oder einen Kinder- und Jugendpsychiater abgeklärt wurde. Ein Schreiben mit der entsprechenden Diagnose muss der Schule vorliegen.

Hat ein Kind Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, wird dies an einem Schulischen Standortgespräch mit allen Beteiligten besprochen und im Protokoll festgehalten.

Die Massnahmen sind individuell auf das Kind und auf die Klasse bzw. die zur Verfügung stehenden Ressourcen abgestimmt und werden mindestens jährlich überprüft.

Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein, d.h., dass nicht alle Beeinträchtigungen vollumfänglich ausgeglichen werden können.

Weiterführende Informationen:

- http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/zeugnisse.html
- http://www.spd-andelfingen.ch/files/1613/8174/9116/130219_LRS_Nachteilsausgleich.pdf